

# **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen (AUSBAUBEITRAGSSATZUNG – ABS -) der Ortsgemeinde Seibersbach**

**vom 24. Januar 2017**

Der Ortsgemeinderat von Seibersbach hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in seiner Sitzung am 23.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
- § 2 Beitragsfähiger Aufwand
- § 3 Ermittlungsgrundsätze, Ermittlungsgebiet, Gemeindeanteil
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Beitragssatz, Beitragsmaßstab
- § 6 Mehrfach erschlossene Grundstücke (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke)
- § 7 Teilbetrag (Kostenspaltung), Entstehung des Beitragsanspruches
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Ablösung des Ausbaubeitrages
- § 10 Beitragsschuldner
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit
- § 12 Öffentliche Last
- § 13 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Erhebung von Ausbaubeiträgen**

- (1) Die Ortsgemeinde erhebt einmalige Beiträge (Ausbaubeiträge) nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden erhoben für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen.
  1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
  2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
  3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung einer Verkehrsanlage.
  4. "Verbesserung" ist jede Maßnahme zur Hebung der Funktion, zur Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie zur Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem BauGB beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

## **§ 2**

### **Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen mit Ausnahme des Aufwandes für Fahrbandecke und Fußwegebelag.

### § 3 Ermittlungsgrundsätze, Ermittlungsgebiet, Gemeindeanteil

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Verkehrsanlage ermittelt. Auf Beschluss des Ortsgemeinderates kann abweichend von Satz 1 der beitragsfähige Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Verkehrsanlage ermittelt werden.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (3) Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgesetzt.

### § 4 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, für die die **rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs** zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage besteht und für die eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige, beitragsrechtlich relevante Nutzung festgesetzt oder eine entsprechende Nutzung zulässig ist.
- (2) Mehrere **aneinander angrenzende Grundstücke** werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn Sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

### § 5 Beitragssatz, Beitragsmaßstab

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige Aufwand wird auf die nach § 4 beitragspflichtigen Grundstücke nach deren gewichteten Flächen (Abs. 2 ff) verteilt. Der Beitrag wird dabei nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt wird.
- (2) Maßstab ist die gemäß Abs. 3 ermittelte und mit Zuschlägen für Vollgeschosse und gegebenenfalls Zuschlägen nach Abs. 5 (Artzuschlag) versehene Grundstücksfläche.  
Der Zuschlag je Vollgeschoss (Abs.4) beträgt 10 % der gem. Abs. 3 ermittelten Grundstücksfläche.
- (3) Als **Grundstücksfläche** nach Abs. 2 gilt:
  1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
  2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
  3. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
    - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
    - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
    - c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
    - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als **Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof** festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 3 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Abs. 2 gilt:

1. Liegen Grundstücke ganz oder teilweise innerhalb des **Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (überplante Grundstücke)**, gilt die im Bebauungsplan (auch als ausnahmsweise) festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bestehen mehrere Festsetzungen für ein Grundstück, werden die entsprechenden Flächenanteile mit den zugehörigen Festsetzungen verbunden; liegt ein Grundstücksteil außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, gilt für diesen gesamten Flächenanteil die höchste für eine sonstige Teilfläche des Grundstücks festgesetzte Zahl der Vollgeschosse.

Ist keine Vollgeschosszahl festgesetzt, gilt als Vollgeschosszahl

- bei Festsetzung von Grundfläche/Grundflächenzahl und Geschossfläche/Geschossflächenzahl der Quotient hieraus, andernfalls
- bei Festsetzung einer Baumassenzahl diese geteilt durch 3,5, bei Grundstücken in Kern- und Gewerbegebieten bzw. durch 2,8 bei Grundstücken in sonstigen Gebieten, andernfalls
- bei Festsetzung der regelmäßig zulässigen Höhe baulicher Anlagen, die Höhe geteilt durch 3,5 bei Grundstücken in Kern- und Gewerbegebieten bzw. durch 2,8 bei Grundstücken in sonstigen Gebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, ist maßgeblich die festgesetzte Traufhöhe vor einer Firsthöhe und diese vor einer sonstigen Gebäudehöhe.  
Soweit nicht anders festgelegt, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.

2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gilt Ziffer 1 entsprechend.
3. Besteht **kein Bebauungsplan (unbeplante Grundstücke)** oder ist aus den Festsetzungen die Zahl der Vollgeschosse nicht ermittelbar, gilt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung rechtlich zulässigen Vollgeschosse. Soweit entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen für diese Grundstücke erfolgt sind, gilt die höchste Zahl der festgesetzten oder in Anwendung von Nr. 1 berechneten Vollgeschosse.
4. Für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als **Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof** festgesetzt ist und die unbebaubar oder nur unwesentlich oder untergeordnet bebaubar sind, gilt die festgesetzte oder nach den Regeln von Ziffer 1 ermittelte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine ausreichende Festsetzung zur Ermittlung der Vollgeschosszahl nicht vorhanden, gelten 2 Vollgeschosse.  
Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die außerhalb von Bebauungsplänen tatsächlich so genutzt werden.
5. Für Grundstücke, für die eine Nutzung ausschließlich als **Garage oder Stellplatz** festgesetzt ist oder für die außerhalb von Bebauungsplänen ausschließlich eine Nutzung als Garage oder Stellplatz möglich ist, gilt die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.  
Ist keine Vollgeschosszahl festgesetzt, gilt 1 Vollgeschoss.
6. Für Grundstücke, die mit einer **Kirche** bebaut sind, sowie bei **Türmen**, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, gilt die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.  
Ist keine Vollgeschosszahl festgesetzt, gilt die Zahl von zwei Vollgeschossen.
7. Für **sonstige Grundstücke**, die nicht baulich aber in sonstiger Weise beitragsrechtlich relevant nutzbar sind, wird die Zahl der Vollgeschosse bei gewerblich oder ähnlich nutzbaren Flächen (z. B. gewerbliche Lagerflächen) mit 1 Vollgeschoss, im Übrigen (z. B. Grünflächen) mit 0 festgesetzt.

Die nach Genehmigungen (z. B. Planfeststellung, Baugenehmigung) **erlaubte oder die tatsächlich vorhandene** (erforderlichenfalls durch Umrechnung im Sinne von Nr. 1 sich ergebende) Zahl der Vollgeschosse gilt, wenn sie die sich nach den vorstehenden Regelungen ergebende Zahl übertrifft.

Sind auf einem Grundstück **mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl** von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die höchste Zahl.

- (5) Für **Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten** wird die nach Abs. 3 ermittelte Fläche um 20 % erhöht. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, auf denen außerhalb von Gebieten nach Satz 1 eine Nutzung wie in Satz 1 vorhanden ist. Dies gilt ferner für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten (auch z. B. für Grundstücke mit Post-, Verwaltungs-, Bahn-, Schul- oder Bürogebäuden).

Bei **teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken** (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten wird die nach Abs. 3 ermittelte Fläche um 10 % erhöht.

- (6) Abs. 5 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.
- (7) Für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, soweit sie Bestimmungen über das maßgeblich zulässige Nutzungsmaß enthalten, gelten die Regelungen für Bebauungspläne, im Übrigen die Regelungen für unbeplante Grundstücke entsprechend.

## § 6

### Mehrfach erschlossene Grundstücke (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke)

- (1) Für Grundstücke, die zu zwei oder mehr gleichartigen Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt, soweit alle Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Ortsgemeinde stehen. Dies gilt mithin insoweit nicht als bei der zweiten oder weiteren Verkehrsanlagen die der abzurechnenden Teileinrichtung vergleichbare Teileinrichtung nicht vorhanden ist. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Ortsgemeinde, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen angesetzt.  
Dies gilt für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.
- (2) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen nach Absatz 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke im Sinne des § 5 Abs. 5 S. 1-3.
- (4) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren, wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke um mehr als 50 % erhöht.

## § 7

### Teilbeitrag (Kostenspaltung), Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung des Ortsgemeinderates für
- |                               |                               |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 1. Fahrbahn                   | 6. Entwässerungseinrichtungen |
| 2. Gehwege                    | 7. Beleuchtungseinrichtungen  |
| 3. Radwege                    | 8. Grunderwerb                |
| 4. unselbständige Grünanlagen | 9. Freilegung                 |
| 5. unselbständige Parkflächen | 10. Mischflächen              |
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge als Teilbeitrag erhoben werden (Kostenspaltung).
- (2) Mischflächen im Sinne dieser Satzung sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzung Funktionen der in den Nr. 1-6 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird.
- (3) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme und der Abrechenbarkeit des Beitrags, in den Fällen der Erhebung eines Teilbetrages nach Abs. 1 mit dem Abschluss und der Abrechenbarkeit der Teilmaßnahme.  
Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand oder Teilaufwand feststellbar ist.

## § 8

### Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Ortsgemeinde Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags erhoben. Dies gilt auch bei der Erhebung von Teilbeträgen nach § 7.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

## **§ 9 Ablösung des Ausbaubeitrags**

Vor Entstehung des Beitragsanspruchs kann die Ablösung des Beitrags vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 10 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.  
Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 11 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  1. die Bezeichnung des Beitrags,
  2. den Namen des Schuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstücks,
  4. den zu zahlenden Betrag
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 12 Öffentliche Last**

Der Straßenbaubeitrag liegt als öffentlich Last auf dem Grundstück.

## **§ 13 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung vom 26.05.2003 mit den Änderungen vom 14.05.2004 und 01.12.2008 außer Kraft.  
Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Satz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Seibersbach, den 24. Januar 2017

**Marita Spreitzer**  
**Ortsbürgermeisterin**